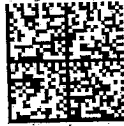


Zweitschrift

Persönliche Vorsprachen:
Oskar-Jäger-Straße 50, 50825 Köln



2

jobcenter KÖLN

Jobcenter Köln, Oskar-Jäger-Straße 50, 50825 Köln

Frau
Rechtsanwältin Sabine Lambertz
Aquinostr. 3
50670 Köln

Eingang:

24. APR. 2020

Sabine Lambertz
Rechtsanwältin

Mein Zeichen: 732
BG-Nummer: [REDACTED]
(Bei jeder Antwort bitte angeben).

Telefon: (0221) 96443 401
Telefax: (0221) 9429 8011
E-Mail: Jobcenter-Koeln.Mitte-
Team732L@jobcenter-ge.de
Datum: 17.04.2020

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB-II)

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Lambertz,

in der oben angegebenen Leistungsangelegenheit übersende ich Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Vertreterin von [REDACTED] geb. [REDACTED] das nachfolgende Dokument.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

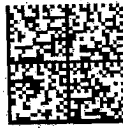
jobcenter
Geschäftsbereich Mitte
Oskar-Jäger-Str. 50
50825 Köln

Dienstgebäude
Oskar-Jäger-Straße 50
50825 Köln

Telefon
+49221/96443-401
Telefax
+49221/9429-8011
Internet
www.jobcenterkoeln.de

Öffnungszeiten
Montag 08:00 - 12:00, Dienstag 08:00 -
12:00
Donnerstag 08:00 - 12:00
Freitag 09:00 - 12:00
Mittwoch geschlossen

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617



Jobcenter Köln, Oskar-Jäger-Straße 50, 50825 Köln

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Eingang:

24. APR. 2020
Sabine Lambertz
Rechtsanwältin

Mein Zeichen: 732
BG-Nummer: [REDACTED]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: (0221) 96443 401
Telefax: (0221) 9429 8011
E-Mail: Jobcenter-Koeln.Mitte-
Team732L@jobcenter-ge.de
Datum: 17.04.2020

Ablehnungsbescheid

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

leider muss Ihr Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II vom 27.03.2020 abgelehnt werden.

Leistungen nach dem SGB II können nur Personen erhalten, die unter anderem hilfebedürftig sind (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 SGB II).

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann; vor allem nicht aus seinem Einkommen und Vermögen (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 SGB II), soweit dieses bei der Prüfung des Anspruchs zu berücksichtigen ist.

Mit den von Ihnen nachgewiesenen Einkommensverhältnissen (§ 11 SGB II) sind Sie nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II. Sie haben deshalb keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Sie erhalten unstreitig in dem relevanten Bewilligungszeitraum eine Soforthilfe des Landes in Höhe von 9000,00 €. Diese sind als Betriebseinnahmen zu werten. Wir haben diesen Betrag in die für Sie beiliegende "Hilfe zur Einkommensermittlung" neben den von Ihnen in der vorläufigen EKS angegebenen Betriebseinkommen und -ausgaben eingegeben. Im Ergebnis sehen Sie den Überschuss in Höhe von [REDACTED], der gleichmäßig auf die sechs Monate aufzuteilen und als Einkommen i.S.d. SGB II in Höhe von monatlich [REDACTED] anzusetzen ist.

Im beigefügten Berechnungsbogen finden Sie auf dieser Grundlage alle rechnerischen Einzelheiten, die der Beurteilung Ihres Antrages zu Grunde gelegt wurden.

allegro_arschreiben_abw_adresse_v20.01.00.00.02.00_v2_05.08.2015

Dienstgebäude
Oskar-Jäger-Straße 50
50825 Köln

Telefon
+49221/96443-401
Telefax
+49221/9429-8011
Internet
www.jobcenterkoeln.de

Öffnungszeiten
Montag 08:00 - 12:00, Dienstag 08:00 -
12:00
Donnerstag 08:00 - 12:00
Freitag 08:00 - 12:00
Mittwoch geschlossen

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Zweitschrift

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlagen
Berechnungsbogen
Gesetzestexte zu Ihrer Information

Bitte beachten Sie:

Auch wenn Sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, können Sie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Beratung, Vermittlung, Förderung) durch Ihre Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Leistungen nach dem SGB II rentenrechtlich als Anrechnungszeiten berücksichtigt und an den Rentenversicherungsträger gemeldet werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre Agentur für Arbeit.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, werden Sie nicht durch den zuständigen Leistungsträger kranken- und pflegeversichert. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, wenden Sie sich bitte an Ihre bisherige Krankenkasse beziehungsweise Ihr bisheriges Krankenversicherungsunternehmen, um sich über einen möglichen Versicherungsschutz (zum Beispiel eine freiwillige Weiterversicherung) zu informieren. Dies gilt auch für die Zeiten während eines künftigen beziehungsweise laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Würden Sie alleine durch die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig, so kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ein Zuschuss zu diesen Beiträgen übernommen werden.

Nur bei weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft:

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, können Eingliederungsleistungen und die Meldung von Anrechnungszeiten auch an das Mitglied oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft von der Agentur für Arbeit erbracht werden.

Zweitschrift

Anlage zum Bescheid vom 17.04.2020

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: [REDACTED]

Berechnung der Leistungen für März 2020 bis August 2020:

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamtbedarf				
Familienname					
Vorname					
Geburtsdatum					
Kundennummer					
Regelbedarf	432,00	432,00			
Grundmiete	334,00	334,00			
Heizkosten	34,00	34,00			
Nebenkosten	73,00	73,00			
Gesamtbedarf	873,00	873,00			

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

	Gesamtbeitrag				
Einkommen aus Erwerbstätigkeit					
Brutto	1.565,47	1.565,47			
Netto	1.565,47	1.565,47			
Abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen	300,00	300,00			
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	1.265,47	1.265,47			

Bei Erwerbseinkommen bis zu 400,00 Euro werden die Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (Grundabsetzbetrag) berücksichtigt. Bei Erwerbseinkommen über 400,00 Euro werden die tatsächlichen Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge, mindestens aber 100,00 Euro berücksichtigt.

Auf das monatliche Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit über 100 Euro bis 1.000 Euro wird ein Freibetrag in Höhe von 20 Prozent gewährt. Auf das Bruttoeinkommen über 1.000 Euro bis 1.200 Euro ein weiterer Freibetrag in Höhe von 10 Prozent. Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben wird der Freibetrag in Höhe von 10 Prozent bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro gewährt.

Höhe des übersteigenden Einkommens in Euro

	Gesamtbeitrag				
Gesamtbeitrag des übersteigenden verteilbaren Einkommens	392,47	392,47			
Gesamtbeitrag des übersteigenden Einkommens	392,47	392,47			